

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Clout; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Fehlt entschuldigt: Gerd Malmendier

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Evangelische Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Gutachten
4. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten
5. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Finanzen

6. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung
7. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2024 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses
8. Bauhof - Ankauf eines Kastenwagens
9. Bauhof - Ankauf eines drei Seiten Kippers mit Werkzeugbox
10. Bauhof - Ankauf eines Kastenwagens (Gebrauchtwagen)
11. Dienstleistungsauftrag – Ausschreibung der Versicherungspolizen der Gemeinde Lontzen und des Ö.S.H.Z. - Lontzen

Interkommunale Gesellschaften

Dringlichkeitspunkt

12. Vorschlag für die Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL
13. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2025
 - b) Intradell – Ordentliche Generalversammlung vom 26. Juni 2025
 - c) NEOMANSIO – Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2025
 - d) AIDE – Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025

- e) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025
- f) RESA Holding S.C.– Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025

Verschiedenes

- 14. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe – Genehmigung des Aktionsplans 2026-2028
- 15. Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2026 - 2028
- 16. WFG-Ostbelgien - Gutheißung und Unterstützung des Leader-Projekt Risikokultur
- 17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

12. Vorschlag für die Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL

Die Dringlichkeit wurde einstimmig anerkannt.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2025 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2025 einstimmig.

2. Mitteilungen

Es wurde darüber informiert, dass die Arbeiten am Kirchturm in Walhorn soweit abgeschlossen sind und die Glocken wieder läuten.

Kirchenfabriken

3. Evangelische Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 41 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

In Anbetracht der am 23. Mai 2025 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht folgender Kostenaufstellung:

Ordentliche Einnahmen:	98.019,58 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	233.031,15 EUR
Total Einnahmen:	331.050,73 EUR

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	15.191,69 EUR
Ordentliche Ausgaben:	87.509,75 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	220.172,83 EUR
Total Ausgaben:	322.874,27 EUR

Saldo: **8.176,46 EUR**

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für die Rechnung 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet wird ein günstiges Gutachten erteilt;

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit welchem dem Pastor, der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens, eine Zuwendung zu Lasten des Staates zugewiesen wird;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Mai 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung der Rechnungslegung 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 22. Juli 2025;

In der Erwägung, dass die Rechnung 2022, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen:	72.754,79 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	72.754,79 €
Vom Zentralrat festgelegt:	-29.764,17 €
Ordentliche Ausgaben:	-15.566,65 €
Außerordentliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	-45.330,82 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss:	45.850,00 €
Überschuss:	27.423,97 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrechterhält und die Rechnung 2022 nicht gutheißen kann;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen des Jahres 2022 zudem zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- Den übermittelten Unterlagen sind keine Belege und Zahlungsnachweise beigelegt;
- Den Ausgaben sind negative Vorzeichen vorangestellt, was formal nicht korrekt ist;
- Die Ausgaben beinhalten die überhöhten und nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenfabrik belegten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von 28.940€ (2022);
- Bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben scheint es sich offensichtlich um Verbindlichkeiten und Forderungen zu handeln, denen keine Zahlungen zu Grunde liegen;
- In Ermangelung jeglicher Kontoauszüge oder Bankbestätigungen kann die Richtigkeit der Angaben unmöglich nachvollzogen werden;
- Zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Mach One Eupen (McDonalds), Bekleidungsgeschäft Piccadilly Aachen, Autosecurité, DATS 24 Eupen, Total Deutschland, CICLI, Grill Eupen, "Pasteur", V. Pharma) jedoch fehlen sämtliche inhaltlichen Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;
- Den Einnahmen aus Kollekten des Jahres 2022 wurden Altschulden aus Mieten sowie Notars-, Anwalts und Gerichtsvollzieherkosten abgezogen, was eine grobe Unregelmäßigkeit darstellt und unter anderem den Prinzipien der Nettoveranschlagung sowie der Jährlichkeit widerspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für die Rechnung für das Geschäftsjahr 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

5. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit welchem dem Pastor, der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens, eine Zuwendung zu Lasten des Staates zugewiesen wird;

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung vom 3. Mai 2025 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Begutachtung der Rechnungslegung 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi, für die der Gemeinderat über eine Frist von 60 Tagen verfügt, d.h. bis zum 22. Juli 2025;

In der Erwägung, dass die Rechnung 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen:	61.885,40 €
Außerordentliche Einnahmen:	27.423,97 €
Total Einnahmen:	89.309,37 €
Vom Zentralrat festgelegt:	-37.368,01 €
Ordentliche Ausgaben:	-14.423,79 €
Außerordentliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	-51.791,80 €
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:	31.650,00 €
Überschuss:	37.517,57 €

In der Erwägung, dass in Ermangelung der vollständigen Klärung, hinsichtlich der Bestimmung des Einzugsgebiets und der entsprechenden Kosten, der Gemeinderat seine Ablehnung aufrechterhält und die Rechnung 2023 nicht gutheißen kann;

In Erwägung, dass die vorgelegten Rechnungen des Jahres 2023 zahlreiche Unregelmäßigkeiten

aufweisen, wobei nachfolgende Auflistung nicht erschöpfend ist:

- Den übermittelten Unterlagen sind keine Belege und Zahlungsnachweise beigefügt;
- Den Ausgaben sind negative Vorzeichen vorangestellt, was formal nicht korrekt ist;
- Die Ausgaben beinhalten die überhöhten und nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenfabrik belegten Kosten für den Pfarrsaal in Höhe von jährlich 35.282,56€ (2023);
- Bei verschiedenen Einnahmen und Ausgaben scheint es sich offensichtlich um Verbindlichkeiten und Forderungen zu handeln, denen keine Zahlungen zu Grunde liegen;
- In Ermangelung jeglicher Kontoauszüge oder Bankbestätigungen kann die Richtigkeit der Angaben unmöglich nachvollzogen werden;
- Zahlreiche Ausgabenpositionen sind lediglich Lieferanten zugeordnet (z.B. Dermis, Piccadly Aachen, City Markt, TMA Service, DATS Eupen,...) jedoch fehlen sämtliche inhaltlichen Angaben, sodass eine Zuordnung zu den Ausgaben der Kirchengemeinde nicht belegt ist;
- Den Einnahmen aus Kollekten der Jahre 2023 wurden Altschulden aus Mieten, Notars- und Anwaltskosten abgezogen, was eine grobe Unregelmäßigkeit darstellt und unter anderem den Prinzipien der Nettoveranschlagung sowie der Jährlichkeit widerspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird ein ungünstiges Gutachten für die Rechnung für das Geschäftsjahr 2023 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Finanzen

6. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung

Nach Anhörung der ÖSHZ Präsidentin und Ratsmitglied C. Clout in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 50;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89 und 111;

Aufgrund der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2024 des Ö.S.H.Z. Lontzen, die durch den Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Sozialhilferats der Gemeinde per Schreiben übermittelt wurde;

Nach Vorstellung des Punktes durch die ÖSHZ-Präsidentin S. Clout;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2024 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen:	3.334.326,99 €
Gesamtausgaben:	1.722.767,42 €
Überschuss:	1.611.559,57 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

7. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2024 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder A. Jonas, R. Franssen, H. Loewenau, Y. Heuschen und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts des Jahres 2024 und der Bilanz 2023 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht, Y Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2024 und die Bilanz 2023 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2025 gewährt.

8. Bauhof - Ankauf eines Kastenwagens

- 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Das Ratsmitglied A. Jonas hat für die Beratung und Abstimmung gemäß Art. 26 des Gemeindedekrets die Sitzung verlassen.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass ein Lieferwagen des Bauhofes ersetzt werden muss;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 30.000,00 EUR (zzgl. MwSt.) beläuft und somit für die Vergabe des öffentlichen Auftrags das Verfahren auf angenommene Rechnung gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 unter OB20 PR42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 9000019088 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht, R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen):

Artikel 1 – Ein Fahrzeug soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 30.000,00 EUR (zzgl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Bauhof - Ankauf eines drei Seiten Kippers mit Werkzeugbox

1. Genehmigung der Ausgaben

2. Wahl der Vergabeart

Das Ratsmitglied A. Jonas hat für die Beratung und Abstimmung gemäß Art. 26 des Gemeindedekrets die Sitzung verlassen.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass für im Bauhof ein neues Fahrzeug benötigt wird;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2024 unter OB20 PR42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 9000017680 vorgesehen sind;

Aufgrund der vorliegenden Leistungsbeschreibung;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein drei Seiten Kipper mit Werkzeugbox soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Bauhof - Ankauf eines Kastenwagens (Gebrauchtwagen)

1. Genehmigung der Ausgaben

2. Wahl der Vergabeart

Das Ratsmitglied A. Jonas hat für die Beratung und Abstimmung gemäß Art. 26 des Gemeindedekrets die Sitzung verlassen.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass ein Lieferwagen des Bauhofes ersetzt werden muss;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 20.000,00 EUR (zzgl. MwSt.) beläuft und somit für die Vergabe des öffentlichen Auftrags das Verfahren auf angenommene Rechnung gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 unter OB20 PR42 EWK 74.10 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Kastenwagen soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 20.000,00 EUR (exkl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

11. Dienstleistungsauftrag – Ausschreibung der Versicherungspolice der Gemeinde Lontzen und des Ö.S.H.Z. - Lontzen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 38 §1 Nummern 1^a und 1^c;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass die Versicherungspolice der Gemeinde Lontzen am 31. Dezember 2025 auslaufen und es daher angebracht ist, eine Ausschreibung vorzunehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass in Absprache mit den Verantwortlichen des Ö.S.H.Z. Lontzen beschlossen wurde, eine Ausschreibung gemeinsam für das Versicherungsportfolio der Gemeinde Lontzen und des Ö.S.H.Z. Lontzen zu tätigen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Mai 2025, womit dieses der Firma J&M CONSULT, mit Sitz in Eupen Am Waisenbüsschen 14, den Auftrag erteilt hat, das Ausschreibungsverfahren auszuführen und dementsprechend vorher und nachher zu beraten;

In der Erwägung, dass die Versicherungen für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden sollen, mit einer automatischen Verlängerung bis zu einer maximalen Laufzeit von 4 Jahren;

Aufgrund der beigefügten Lastenhefte;

In der Erwägung, dass die jährlichen Kosten für die Gemeinde Lontzen auf 83.091,64 EUR und für das Ö.S.H.Z. Lontzen auf 9.773,66 EUR geschätzt werden, und im Falle von Verlängerungen bis zu einer Vertragslaufzeit von dreieinhalb Jahren auf 371.461,20 EUR;

In der Erwägung, dass die nötigen Mittel im Haushalt der Gemeinde Lontzen unter und im Haushalt des ÖSHZ Lontzen vorgesehen werden;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Es wird ein Dienstleistungsauftrag für das Versicherungsportfolio der Gemeinde Lontzen und des Ö.S.H.Z. Lontzen ausgeschrieben.

Artikel 2 – Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beläuft sich auf 83.091,64 EUR pro Jahr für die Gemeinde Lontzen und auf 9.773,66 EUR pro Jahr für das Ö.S.H.Z. Lontzen bzw. im Falle von Verlängerungen auf insgesamt bis zu 371.461,20 EUR.

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben gemäß Artikel 38 §1 Nummern 1^a und 1^c des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4 – Die auf den Auftrag anwendbaren administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 – Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an das Sekretariat, an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

Zusatzpunkt: Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Dringlichkeit dieses Punktes aus:

12. Vorschlag für die Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTRADEL

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere der Artikel 35;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 und insbesondere der Artikel L1523-15;

Aufgrund des Wahlgesetzbuches vom 12. April 1894, in seiner aktuellen Fassung und insbesondere die Artikel 167 und 168;

Aufgrund der erforderlichen Neubesetzung des Verwaltungsrates der Interkommunalen Intradel anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juni 2025;

Aufgrund, dass der Verwaltungsrat von Intradel aus zwanzig Verwaltungsratsmitgliedern besteht, die von der Generalversammlung ernannt werden;

Aufgrund, dass vierzehn Mandate für Verwaltungsratsmitglieder reserviert sind, die von den angeschlossenen Gemeinden vorgeschlagen werden, drei für diejenigen, die von der Provinz Lüttich vorgeschlagen werden, und drei für diejenigen, die von den Gesellschaftern mit Anteilen der Klasse „C“ vorgeschlagen werden;

Aufgrund, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die die angeschlossenen Gemeinden vertreten, jeweils in Proportionalität der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzes bezeichnet werden, wobei deren Zusammensetzung entsprechend der Anzahl der Anteile jeder angeschlossenen Gemeinde gewichtet wird;

Aufgrund der Berücksichtigung der politischen Zusammenstellung der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden, d.h. die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Zusammenführungserklärungen, sowie unter Berücksichtigung entsprechend Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Mitteilung der Partei „Les Engagées“ vom 16. Juni 2025 hinsichtlich der Bezeichnung der Vertreter im Verwaltungsrat der Interkommunalen Intradel;

In Erwägung, dass aus Mitteilung der Partei „Les Engagées“ vom 16. Juni 2025 hervorgeht, dass ein Vertreter der CSP/Les Engagées-Fraktion bezeichnet werden soll, die aus dem Gemeinderat der Gemeinde Lontzen stammt;

In Erwägung, dass die entsprechende Bezeichnung der Vertreter der CSP/Les Engagés-Fraktion vorherigen politischen Gesprächen, unter Berücksichtigung der zugeordneten politischen Gruppierungen, vorausgegangen ist;

In der Erwägung, dass aufgrund des vorgenannten Herr Roger FRANSSSEN, für den Verwaltungsrat von Intradel, als CSP/Les Engagés-Vertreter des Gemeinderats Lontzen, bezeichnet werden soll;

In der Erwägung, dass es seitens der Gemeinde Lontzen gilt, anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juni 2025 der Interkommunalen Intradel, Herrn Roger Franssen für eine Bezeichnung als Vertreter im Verwaltungsrat vorzuschlagen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Herr Roger FRANSSSEN, Mühlenweg 29 in 4710 Lontzen, wird, als Vertreter der CSP/Les Engagés- Fraktion, für eine Bezeichnung im Verwaltungsrat der Interkommunalen Intradel vorgeschlagen.

Artikel 2 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

13. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung am 25. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 22. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 25. Juni 2025 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Satzungsgemäße Wahlen: Erneuerung des Verwaltungsrats ;
2. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2024 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) (Anhang A);
3. Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 (Anhänge B und C);
4. Genehmigung der am 31. Dezember 2024 eingebrachten Jahresabschlüsse (Anhang D)
5. Genehmigung der am 31. Dezember 2024 beschlossenen konsolidierten Abschlüsse (Anhang E);
6. Genehmigung des Vorschlags der Verwendung des Ergebnisses (Anhang A);
7. Genehmigung des Sonderberichts 2024 über die Übernahme von Beteiligungen wie in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehen (Anhang F);
8. Genehmigung des Vergütungsbericht 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang G);
9. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2024;
10. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit et LIBRA Audit & Assurance) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2024;
11. Vollmachten;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 16 Enthaltungen:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 25. Juni 2025 wird das Einverständnis abgegeben:

1. Satzungsgemäße Wahlen: Erneuerung des Verwaltungsrats ;
2. Genehmigung des jährlichen Verwaltungsbericht des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2024 (Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss) (Anhang A);

3. Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 (Anhänge B und C);
4. Genehmigung der am 31. Dezember 2024 eingebrachten Jahresabschlüsse (Anhang D)
5. Genehmigung der am 31. Dezember 2024 beschlossenen konsolidierten Abschlüsse (Anhang E);
6. Genehmigung des Vorschlags der Verwendung des Ergebnisses (Anhang A);
7. Genehmigung des Sonderberichts 2024 über die Übernahme von Beteiligungen wie in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehen (Anhang F);
8. Genehmigung des Vergütungsbericht 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellt wurde (Anhang G);
9. Entlastung der Verwalter für ihre Verwaltung im Geschäftsjahr 2024;
10. Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit et LIBRA Audit & Assurance) für seine Kontrollaufgabe im Geschäftsjahr 2024;
11. Vollmachten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) Intradel – Ordentliche Generalversammlung vom 26. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 8. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 26. Juni 2025 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigij, 20 stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Jahresbericht 2024 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2024
 - 1.1. Jahresbericht 2024 - Präsentation
 - 1.2. Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2024 - Genehmigung
 - 1.3. Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2024
2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024: Genehmigung.
 - 2.1. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 20234 – Präsentation
 - 2.2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Bericht des Kommissars
 - 2.3. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2024
 - 2.4. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024– Genehmigung
3. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024– Ergebnisverwendung
4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung - Geschäftsjahr 2024
5. Entlastung der Kommissare – Geschäftsjahr 2024

6. Verwalter -Verwaltungsrat – Erneuerung
7. Kommissar - Ordentlicher & konsolidierter Abschluss - 2025-2027 - Ernennung
Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2024 - Präsentation
Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Darstellung
Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Verwalter - Schulung - Geschäftsjahr 2024 – Kontrolle

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradell vom 26. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Jahresbericht 2024 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2024
 - 1.1. Jahresbericht 2024 - Präsentation
 - 1.2. Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2024 - Genehmigung
 - 1.3. Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2024
2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024: Genehmigung.
 - 2.1. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024 – Präsentation
 - 2.2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Bericht des Kommissars
 - 2.3. Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2024
 - 2.4. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024– Genehmigung
3. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2024– Ergebnisverwendung
4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung - Geschäftsjahr 2024
5. Entlastung der Kommissare – Geschäftsjahr 2024
6. Verwalter - Verwaltungsrat – Erneuerung
7. Kommissar - Ordentlicher & konsolidierter Abschluss - 2025-2027 - Ernennung
Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2024 - Präsentation
Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Darstellung
Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2024 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Verwalter - Schulung - Geschäftsjahr 2024 – Kontrolle

Artikel 2 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradell zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) NEOMANSIO – Ordentliche Generalversammlung am 26. Juni 2025

Ratsmitglied M. Loch hat die Sitzung kurz verlassen, jedoch an der Abstimmung des Punktes teilgenommen.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;
Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen NEOMANSIO vom 8. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung um 18 Uhr einlädt, die Donnerstag, 26. Juni 2025 in den Räumlichkeiten von NEOMANSION, rue des Coquelicots 1 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2024 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2024
 - des Vergütungsberichts 2024.
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ratifizierung der Ernennung von hinzugewählten Verwaltern infolge freier Posten
5. Satzungsgemäße Wahlen – Neuwahlen zum Verwaltungsrat
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der NEOMANSIO vom 26. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2024 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31. Dezember 2024
 - des Vergütungsberichts 2024.
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Ratifizierung der Ernennung von hinzugewählten Verwaltern infolge freier Posten

5. Satzungsgemäße Wahlen – Neuwahlen zum Verwaltungsrat
6. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Neomansio zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) AIDE – Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 27. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 30. Juni 2025 um 19 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1) Genehmigung der Protokolle der strategischen Generalversammlung vom 26. November 2024
- 2) Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 10. März 2025.
- 3) Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder.
- 4) Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.
- 5) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024, der Folgendes umfasst:
 1. dem Tätigkeitsbericht,
 2. dem Geschäftsbericht
 3. der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
 4. der Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissars
 6. Anhänge zum BNB bestehend aus :
 - 1) Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2024 vergebenen öffentlichen Aufträge
 - 2) Angabe der Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnten.
 - 3) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 - 4) Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 - 5) Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors
- 7) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 8) Bestellung eines Abschlussprüfers für die Bestätigung der Jahresabschlüsse der AIDE für die Geschäftsjahre 2025, 2026, 2027.
- 9) Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 10) Erneuerung des Verwaltungsrats

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 30. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

- 1) Genehmigung der Protokolle der der strategischen Generalversammlung vom 26. November 2024
- 2) Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 10. März 2025.
- 3) Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder.
- 4) Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.
- 5) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024, der Folgendes umfasst:
 1. dem Tätigkeitsbericht,
 2. dem Geschäftsbericht
 3. der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage
 4. der Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissars
 6. Anhänge zum BNB bestehend aus :
 - 1) Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2024 vergebenen öffentlichen Aufträge
 - 2)Angabe der Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnten.
 - 3) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 - 4) Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 - 5) Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
- 6) Entlastung des Kommissar-Revisors
- 7) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 8) Bestellung eines Abschlussprüfers für die Bestätigung der Jahresabschlüsse der AIDE für die Geschäftsjahre 2025, 2026, 2027.
- 9) Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge
- 10)Erneuerung des Verwaltungsrats

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

e) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Theivissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 28. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, welche Montag, den 30. Juni 2025 um 17.00 Uhr im Saal MILLAU – Génie civil – VAL BENOIT quai Banning, 6 in 4000 LIEGE stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1.a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2024 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile ;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches ;
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2024 ;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten ;
- 1.b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2024
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2)
6. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

- 1.a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2024 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;

- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile ;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches ;
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2024 ;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten ;
- 1.b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2024
 2. Bericht des Kommissars
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 4. Entlastung des Kommissars
 5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2)
 6. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

f) RESA Holding S.C.– Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA Holding vom 28. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Montag, 30. Juni 2025 um 17:30 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 39, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
2. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellt wurde;
4. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024;
5. Bericht des Kollegiums der Abschlussprüfer über den Jahres – und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024;
6. Genehmigung des satzungsgemäßen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024;
7. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses;
8. Genehmigung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2024;
9. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024;

10. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums für ihre Aufgabe als Kontrolle im Geschäftsjahr 2024;
11. Ernennungen – Rücktritte von Verwaltungsratsmitgliedern;
12. Vollmachten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding vom 30. Juni 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding vom 30. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
2. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellt wurde;
4. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024;
5. Bericht des Kollegiums der Abschlussprüfer über den Jahres – und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024;
6. Genehmigung des satzungsgemäßen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024;
7. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses;
8. Genehmigung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2024;
9. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024;
10. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums für ihre Aufgabe als Kontrolle im Geschäftsjahr 2024;
11. Ernennungen – Rücktritte von Verwaltungsratsmitgliedern;
12. Vollmachten;

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA Holding zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Verschiedenes

14. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe – Genehmigung des Aktionsplans 2026-2028

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und N. Kittel;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. August 2012 zum Beitritt der Gemeinde zur V.o.G. „Flussbewirtschaftungsvertrag Maasunterlauf und Nebenflüsse“ (Lokalkomitee der Göhl);

In der Erwägung, dass der Flussvertrag das Ziel verfolgt, mit den verschiedenen Partnern ein Aktionsprogramm zur Wiederherstellung und Aufwertung der Reichtümer und Schätze der Wasserläufe festzulegen;

In der Erwägung, dass die Aktionsprogramme 2014-2016, 2017-2019, 2020-2022 und 2023-2025 erfolgreich umgesetzt wurden;

In der Erwägung, dass im Sinne der Nachhaltigkeit weiterhin Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Abwasserklärung, der Verringerung belastender Einleitungen durch Betriebe, Landwirtschaft und Haushalte, sowie der Bekämpfung von invasiven Pflanzen und Abfallablagerungen entlang der Wasserläufe;

In der Erwägung, dass das beigefügte Aktionsprogramm für die Periode 2026-2028 vorgeschlagen wird, dass im Wesentlichen der Hochwasserschutz beinhaltet, sowie eine Überprüfung diverser Hausanschlüsse in Verbindung mit dem Kanalkataster der AIDE;

In Erwägung, dass sich die Partnergemeinden des Flussvertrags moralisch und finanziell dazu verpflichten, sich mit einem nach festgelegten Verteilerschlüssel berechneten Beitrag an den Funktionskosten zu beteiligen;

In der Erwägung, dass sich der jährliche Beitrag an den Funktionskosten auf 2.946,30 EUR beläuft;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen W. Heeren;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; Y Heuschen; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht,) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Das vorgenannte Aktionsprogramm 2026-2028 zur Wiederherstellung und Aufwertung von Wasserläufen in der Gemeinde Lontzen wird genehmigt.

Artikel 2 - Die notwendigen finanziellen Mittel für die Durchführung dieser Aktionen im festgelegten Zeitrahmen und insbesondere den jährlichen Beitrag in Höhe von 2.946,30 EUR im Gemeindehaushalt vorzusehen.

Artikel 3 - Das Gemeindegremium mit der weiteren Veranlassung zu beauftragen.

Artikel 4 - Dem Finanzdienst sowie der V.O.G. „Flussvertrag Maas-Unterlauf und Nebenflüsse“ in 4520 Wanze, Place Faniel 8, den Beschluss zu übermitteln.

15. Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2026 - 2028

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der V.O.G. „Flussvertrag Weser“;

In Anbetracht, dass die Aufbereitung und Qualität der Wasserressourcen, der Wasserläufe, deren Ufer und der biologischen Verschiedenheit nur auf Ebene eines hydrographischen Unterbeckens umsetzbar ist und der Flussvertrag dieses Ziel verfolgt;

Aufgrund, dass der Weser-Flussvertrag, durch die V.o.G. Flussvertrag des hydrographischen Unterbeckens der Weser verwaltet wird;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen durch seine geographische Lage im hydrographischen Unterbecken der Weser seit dem 23. Juni 2000 Partner des Weserflussvertrags ist, und offiziell den Ausführungsvertrag seitdem unterschrieben hat;

Aufgrund, dass der Aktionsplan im Protokoll zum Abkommen für den Weserflussvertrag für die Periode 2026- 2028 eingetragen ist;

Aufgrund, dass sich die finanzielle Unterstützung der Gemeinde auf 550,81 EUR Jährlich beläuft und die Notwendigkeit besteht, die Kontinuität dieser finanziellen Unterstützung des Weserflussvertrags zu gewährleisten;

Gehört den Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; Y Heuschen; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht,) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Die Teilnahme am Weserflussvertrag zu verlängern.

Artikel 2 - Dem Aktionsplan für die Jahre 2026-2028 des Flussvertrags Weser für die Gemeinde Lontzen zuzustimmen.

Artikel 3 - Den Betrag von 550,81 EUR, welcher jährlich indexiert wird im Gemeindehaushalt für die Jahre 2026, 2027 und 2028 vorzusehen.

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Gesellschaft „Flussvertrag Weser VoG“ zur Information und auf Anfrage der übergeordneten Behörde übermittelt.

16. WFG-Ostbelgien - Gutheißung und Unterstützung des Leader-Projekt Risikokultur

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.11.2022, die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER-Kandidatur) für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Raeren, Lontzen und Kelmis zu unterstützen;

Da in hoffentlich absehbarer Zeit an dem Teilstück im Rahmen des AIDE Kanalisationsprojektes gearbeitet wird, wäre eine Koordination mit der AIDE und den anderen Versorgungsgesellschaften zwecks unterirdische Verlegung aller Kabel sinnvoll gewesen.

Hat es seitens des Gemeindegremiums dazu eine Initiative gegeben ?

Anlieger melden sich beim Gemeindegremium, aber auch bei der Union- Fraktion und bemängeln den zunehmend desolaten Zustand der dortigen Straße.

Gibt es inzwischen ein Timing der dort vorgesehenen Arbeiten ? Wenn nicht, welche Übergangslösungen plant das GK um die Sicherheit und ein Minimum an Ruhe und Lebensqualität dort zu gewährleisten ?

Ich danke für Ihre Antworten

Roger FRANSSSEN
Union-Fraktion





Antwort Werner HEEREN:

Danke Herr Franssen für Ihre Fragen,

bei den Fotos die sie uns übermittelt haben, handelt es sich nicht um Arbeiten von Go Fiber sondern um Arbeiten von Ores die einige Masten in der Gemeinde ersetzen. Die Glasfaserleitungen waren schon an den alten Masten angebracht.

Da die AIDE die Arbeiten über die Plattform Powalko veröffentlicht hat, sind die anderen Versorger automatisch informiert. Hier handelt es sich lediglich noch um eine Absprache zwischen der AIDE Go Fiber und Ores.

Da Ores sich entschieden hat, die Masten beizubehalten und zu erneuern darf Go Fiber auch die Masten nutzen.

Betreffend Ihre Frage zum Projekt der Montzener Straße, so greifen wir der anstehenden Kommunikation hiermit ein wenig vor.

Denn wir haben in den letzten Wochen die Nachricht von der AIDE erhalten, dass die Ausschreibungen stattgefunden haben und die Angebotshinterlegung abgeschlossen ist. Die Angebote werden momentan durch die AIDE ausgewertet, über das entsprechende Resultat dürften wir in einigen Wochen informiert werden.

Des Weiteren können wir mitteilen, dass die Baugenehmigung eingereicht wurde. Wir rechnen aktuell mit einem Baubeginn im Frühjahr 2026.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Nadia Kittel stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sicherheit in der Fleuschergasse bei großen Veranstaltungen

Am Samstag den 24.05.2025 fand ein großes Jugendturnier auf dem Fußballplatz der Gemeinde Lontzen statt. Sämtliche Jugendmannschaften aus den umliegenden Vereinen waren dazu eingeladen.

Wie in der Vergangenheit schon mehrmals geschehen ist es an besagtem Tag rund um den Fußballplatz zu einem regelrechten Verkehrschaos gekommen.

Anwohner berichteten, dass sie 25 Minuten benötigten, um durch die Fleuschergasse zu ihren Häusern zu gelangen.

Eine sehr gefährliche Situation für alle Verkehrsteilnehmer.

Man möchte sich jedoch nicht ausmalen was passiert wäre, wenn es auf dem Fußballplatz oder in den Häusern der Straße zu einem medizinischen oder anderen Notfall gekommen wäre.

Den Hilfsdiensten wäre es unmöglich gewesen rechtzeitig am Ort des Geschehens anzukommen.

Welche Maßnahmen ergreift die Gemeinde, um die Sicherheit an dieser Stelle und die Einhaltung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Polizeizone zu gewährleisten damit es in Zukunft nicht mehr zu solch gefährlichen Situationen, die Menschenleben gefährden könnten, kommt?

Antwort P. THEVISSSEN:

Werte Frau Kittel,

Es hat in der Tat Verkehrsprobleme in der Fleuschergasse gegeben, deshalb ist die Polizei zum Einsatz gekommen und vor Ort gewesen.

Sie hat festgestellt, dass dort tatsächlich sehr viele Fahrzeuge in einer irregulären Situation waren. Ca 50-60 Fahrzeuge hat mir der zuständige Polizist, bestätigt.

Die Polizei und der Einsatz sind etwas, was geschehen ist in der Vergangenheit, die nun hier gestellte Frage betrifft die Zukunft.

Weil diese Situation tatsächlich nicht wünschenswert ist an der Stelle, haben wir noch am Tag selbst, bzw. an den Folgetagen, Kontakt mit dem Fußballverein aufgenommen, um mit ihm Sensibilisierungsarbeit zu machen.

Dies, damit er in der Zukunft, auch die eingeladenen Gäste sensibilisiert werden, denn das ist es eigentlich, es ist eine private Veranstaltung zwischen „Anführungszeichen“, weil es auf Einladungen ist.

Also es ist keine meldepflichtige öffentliche Veranstaltung (Für alles, wofür ein Sicherheitsblatt ausgefüllt werden muss).

Das man dann über die Sensibilisierung der Gäste dafür sorgt, dass es nicht zu weiteren Blockaden kommt, durch beispielsweise eine bessere Nutzung des Parkplatzes an der Hubertushalle und eine generelle bessere Verteilung der Autos im Rahmen der Sportveranstaltung.

Das ist das, was ich bis jetzt dazu sagen kann.

Der entsprechende Kontakt ist hergestellt und wird in der nächsten Zeit zustande kommen, damit diese Sensibilisierung und die Lösung des Problems vorangetrieben werden kann.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Nadia Kittel stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Zu Toren und Basketballkörben auf dem Schulhof

Viele Jahre hat es auf dem Schulhof der „alten“ Schule Lontzen Basketballkörbe und Fußballtore gegeben, die von den Schülern aber auch von anderen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde auch außerhalb der Schulzeit gerne genutzt wurden.

Mit dem Umzug der Schule nach Walhorn sind die Körbe und Tore weggekommen und den Jugendlichen wurde ein Treffpunkt genommen.

Trotz, dass der Jugendtreff in Lontzen seit einiger Zeit einen Aufschwung erlebt, sollte es zusätzlich auch draußen Möglichkeiten für Heranwachsende geben, sich sinnvoll zu beschäftigen.

Kein Wunder, dass manch einer aus Langeweile auf dumme Gedanken kommt und zB Graffiti auf öffentliches Eigentum schmiert.

Was kann die Gemeinde für die Jugend der Gemeinde tun, um wieder ein attraktives Freizeitangebot unter freiem Himmel zu schaffen und ihnen die Wertschätzung zu geben, die sie verdienen?

Können neue Körbe und Tore wieder an dieser Stelle aufgestellt werden?

Nadia Kittel
Mitglied des Gemeinderats

Antwort S. HOUBEN-MEESSEN:

Liebe Nadja,

vielen Dank für deine Frage zur Freizeitgestaltung für Jugendliche und zur früheren Nutzung des Schulhofs am Schulstandort Lontzen, der seit September ausschließlich vom Kindergarten genutzt wird. Dieser Schulhof wurde zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Elternräten an die Bedürfnisse der jüngeren Kinder angepasst.

Die großen Fußballtore wurden entfernt und Mini-Tore bestellt, die kindgerecht sind, aber durchaus auch durch junge Jugendliche genutzt werden können. Die Bodenverankerungen sind bereits angekommen und die Tore müssten ebenfalls zeitnah eintreffen und montiert werden können.

Eine Rückkehr zu großen Fußballtoren oder Basketballkörben ist aus pädagogischen und sicherheitstechnischen Gründen in Lontzen nicht geplant.

Zur Einordnung des Kontextes ist es auch interessant zu beachten, dass Schulgelände Privateigentum der Gemeinde sind (also nicht im öffentlichen Eigentum) und dementsprechend während der Schulzeit, der außerschulischen Betreuung und bei Vermietungen nicht öffentlich genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten gibt es grundsätzlich einen kulanten Umgang zur Nutzung als Begegnungsort, dennoch bleiben immer die eigentlichen Nutzer die Zielgruppe, also derzeit in Lontzen die Kindergartenkinder.

Unabhängig davon wurde in meinen Gesprächen mit der Offenen Jugendarbeit der Wunsch nach einem neuen Bewegungsort für Jugendliche geäußert.

Ich stehe hierzu bereits mit den Jugendarbeitern im Austausch um einen neuen, geeigneten Standort für einen Basketballkorb zu finden. Ein erster Standortvorschlag liegt vor und wird derzeit gemeinsam begutachtet und verwaltungstechnisch geprüft.

Zum Thema Vandalismus möchte ich anmerken, dass laut unserer Verwaltung gemeldete Vorfälle in den letzten Jahren eher in der zweiten Hälfte der Sommerferien auftraten und sich ein Zusammenhang mit der An- oder Abwesenheit von Spielgeräten nicht so pauschal herstellen lässt. Trotzdem nehmen wir die Situation ernst.

Ich danke dir, Nadja für den Impuls und kann bekräftigen, dass wir uns dieser Realität stellen und weiterhin Möglichkeiten schaffen wollen, die Jugendliche ernst nehmen und ihnen Raum geben, nicht nur über die organisierte und offene Jugendarbeit sondern auch für ihre Freizeitgestaltung.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Pascal Köttgen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Auf der Dorfstraße 44 in Walhorn, mitten im Dorfkern, gegenüber der Kirche und neben dem Haus Harna, befindet sich bekannterweise ein Baufälliges Gebäude welches seit 1994, den Schutzstatus „geschütztes Denkmal“ inne hat.

Wissentlich dass es kein Gemeindeeigentum ist, stelle ich mir die Frage, ob es dort irgendwann nochmal ein Vorankommen gibt.

Vor vielen Jahren, wurde das Gebäude „provisorisch“ gestützt, um Schäden an der geschützten Fassade zu vermeiden.

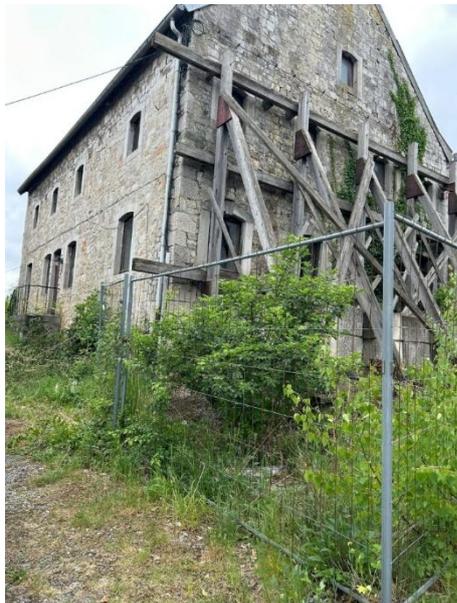
Muss dieses „Provisorium“ nicht irgendwann unterhalten/geprüft werden? – wenn auch nicht durch Gemeindepersonal.

Hätten wir als Gemeinde nicht zusätzlich die Möglichkeit die zuständige Denkmalschutzbehörde zu kontaktieren, um auf die Missstände hinzuweisen und um Rat zu bitten?

Ich bedanke mich für Ihre Antwort.

Pascal Köttgen

R Mitglied



Antwort P. THEVISSSEN:

Sehr geehrter Herr Köttgen,

für das genannte Objekt gibt es eine Umbaugenehmigung bzw. die Genehmigung ist verlängert worden.

Das heißt, der Eigentümer ist an der Sache dran sag ich mal und ich hoffe, und ich wünsche mir auch, wie alle Menschen, die dort regelmäßig durch das Dorf gehen, das die Umsetzung demnächst erfolgt.

Unter dem Aspekt der Sicherheit ist jeder Eigentümer von einem Gebäude verantwortlich für die Sicherheit seines Gebäudes.

Er darf nicht Schaden verursachen für andere und täte er dies, dann wäre er verantwortlich für den verursachten Schaden.

Hier haben wir eine Konstruktion, die da ist, wie sie ist.

Persönlich bin ich nicht in der Lage zu sagen, ob das hält oder nicht gut hält.

Jedenfalls habe ich keine Bemerkungen oder Hinweise bekommen. Auch nicht von der Polizei, welche generell die entsprechenden Mitteilungen machen. Auch nicht durch den Revierbeamten.

Dementsprechend haben wir aktuell kein Verdachtsmoment für ein Risiko für die öffentliche Sicherheit.

Natürlich kann man, danke auch für den Hinweis, den Eigentümer kontaktieren die Sache zu überprüfen, in seinem eigenen Interesse, da die Konstruktion bereits mehrere Jahre besteht, und er für eventuelle Schäden, die entstehen können, verantwortlich ist.

Unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit ist momentan jedoch kein Hinweis auf ein wesentliches Problem gegeben.